



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2015 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Benennung sachkundige Einwohner RPAS, BSSK, Vertreterregelung Ausschüsse

Die SPD-Fraktion benennt für Daniela Wagner Katharina Treibmann als sachkundige Einwohnerin in den BSSK-Ausschuss. Die CDU-Fraktion benennt Marlies Schmidt und Marianne Holst als sachkundige Einwohnerinnen in den Rechnungsprüfungsausschuss und gibt ihre Vertreterregelung in den Ausschüssen als Anlage zum Protokoll.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordneten- versammlung Nr. 8 am 27.05.2015 Vorlage: BV-2015-037

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 8 vom 27.05.2015.

Abwägung zum 3. Änderungsverfahren des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Be- reich „Nördlich der Florian-Geyer-Straße“

Vorlage: BV-2015-002

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet wird.

Vergabe Mischwasserkanalerneuerung, Straßenwie- derherstellung und Gehwegerneuerung Grenzstraße – Los 1 – Kanalbauarbeiten

Vorlage: BV-2015-061

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschlag für das Los 1 – Kanalbauarbeiten in Finsterwalde, Grenzstraße der Firma Eurovia Verkehrsbau GmbH Kolkwitz in Höhe von 175.357,97 EUR (brutto) zu erteilen.

Vergabe - Ausbau Geschwister-Scholl-Straße

Vorlage: BV-2015-032

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschlag für den Ausbau der Geschwister-Scholl-Straße im Abschnitt von Rosa-Luxemburg-Straße bis Rue de Montataire an die Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH aus Kolkwitz in Höhe von 448.069,12 € zu vergeben.

Vergabe Grundhafter Ausbau Geschwister-Scholl- Straße, Los 2 – Mischwasserkanal

Vorlage: BV-2015-063

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschlag für das Los 2 – Mischwasserkanal in Finsterwalde, Geschwister-Scholl-Straße der Firma Eurovia Verkehrsbau GmbH Kolkwitz in Höhe von 263.322,31 EUR (brutto) zu erteilen.

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“

Vorlage: BV-2015-033

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 3. Bebauungsplanentwurf „Osttangente“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Abwägung zum 1. Änderungsverfahren des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Teilbe- reich 1.2 „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“

Vorlage: BV-2015-003

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 1.2 ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Teilbereiches 1.2 eingearbeitet wird.

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“

Vorlage: BV-2015-004

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“

Vorlage: BV-2015-005

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 i. v. Mit § 233 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. [39]) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Aktualisierung der Stadtumbaustrategie mit der Perspektive 2030

Vorlage: BV-2015-027

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Aktualisierung der Stadtumbaustrategie der Stadt Finsterwalde mit der Perspektive 2030, Stand April 2015.

Langer Damm, 2. BA - Ausbau der Gehwege, Radwege, Zufahrten, Beleuchtung und Begleitgrün

Vorlage: BV-2015-029

Im Zuge des Kanalbaus des Langer Damm, 2. BA durch den Entwässerungsbetrieb beteiligt sich die Stadt Finsterwalde mit dem Neubau der Gehwege, Radwege, Zufahrten, Beleuchtung und dem Begleitgrün von der Rue de Montataire bis zur Schacksdorfer Straße. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten vorzubereiten und zu realisieren.

Sonnwalder Straße, 2. BA - Ausbau der Gehwege, Zufahrten, Beleuchtung und Begleitgrün

Vorlage: BV-2015-028

Im Zuge des Kanalbaus der Sonnwalder Straße, 2. BA durch den Entwässerungsbetrieb beteiligt sich die Stadt Finsterwalde mit dem Neubau der Gehwege, Zufahrten, Beleuchtung und dem Begleitgrün von der Lessingstraße bis zur Fritz-Reuter-Straße.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten vorzubereiten und zu realisieren.

Variantenentscheidung Ausbau Berliner Straße

Vorlage: BV-2014-161-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Vorplanung des Büros Voigt Ingenieure Luckau, die Variante 3 – Sanierung mit einer Rhythmisierung zur Verkehrsberuhigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einer Realisierung zuzuführen.

Variantenentscheidung Ausbau Oscar-Kjellberg-Straße und Leipziger Straße

Vorlage: BV-2014-160-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Vorplanung des Büros DELTA-PLAN Finsterwalde GmbH, die Variante 4 – Straßenausbau im Beidrichtungsverkehr mit Verkehrsartentrennung Gehwege, Beleuchtung, Stellplätze und vereinzelt Straßenbegleitgrün im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einer Realisierung zuzuführen.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2015-040

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde.

Erweiterung der Aktualisierung der Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (ASZ)

Vorlage: BV-2010-053-4

Die Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde beschließt die Erweiterung der Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Stadt Finsterwalde im Punkt 3.4 unter Förderhöhe/Förderfähigkeit als neuen 3. Anstrich: - Ausnahmetatbestand: Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises (nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) / § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) ... erhält diese Person bis zu einer Förderhöchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten, max. 1.500 Euro pro Person bzw. 1.000 Euro je weitere Person mit Schwerbehindertenausweis.

Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Finsterwalde nach § 102 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 i. V. m. § 101 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 24.09.2014

Vorlage: BV-2015-059

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die unvermutete Kassenprüfung bei der Stadt Finsterwalde nach § 102 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 i. V. m. § 101 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 24.09.2014 zur Kenntnis.

Bericht zur örtlichen Prüfung von Vergaben der Haushaltsjahre 2012 und 2013 in der Stadt Finsterwalde gemäß § 102 Abs. 1 Ziff. 4 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 21.08.2014 Vorlage: BV-2015-060

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur örtlichen Prüfung von Vergaben der Haushaltsjahre 2012 und 2013 in der Stadt Finsterwalde gemäß § 102 Abs. 1 Ziff. 4 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 21.08.2014 zur Kenntnis.

Ausbau der Schulsozialarbeit an den städtischen Grundschulen

Vorlage: BV-2014-201

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Einsatz zweier Schulsozialarbeiter an den drei städtischen Grundschulen gemäß Variante 2 zu verwirklichen.

Stadt-Umland-Wettbewerb des Landes Brandenburg

Vorlage: BV-2015-062

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Kooperation der Sängerstadt Finsterwalde als Mittelzentrum mit den Umland- Städten und Gemeinden zur Beteiligung am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW) in der EU-Förderperiode 2014-2020 im Land Brandenburg. Mit der Kooperation soll die Grundlage zur Erarbeitung eines gemeinsamen Wettbewerbsbeitrages der Sängerstadt Finsterwalde als zentraler Ort und ihrem Umland geschaffen werden. Die Aufnahme in das Förderprogramm SUW ermöglicht, Fördermittel für Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Verbund des zentralen Ortes Finsterwalde mit den umliegenden Gebietskörperschaften im Landkreis Elbe-Elster zu akquirieren.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Finsterwalde

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gülti-

gen Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Finsterwalde erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Finsterwalde werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A 280 v. H.
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
 - 1.2 Grundsteuer B 380 v. H.
(für die Grundstücke)
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Finsterwalde, 27. Mai 2015



Gampe
Bürgermeister

Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen

Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde
Gemäß § 60 Abs. 6 des BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde, Herr Uwe Kupillas, hat erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung zum 27.05.2015 verzichtet.

Herr Marcel Radochla ist auf dem Wahlvorschlag „DIE LINKE.“ die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welchen der Sitz von Herrn Uwe Kupillas übergeht.

Herr Marcel Radochla wurde benachrichtigt und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am 04.06.2015.

Finsterwalde, den 08.06.2015



Miersch
Wahlleiter

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung
Schloßstraße 7/8,
03238 Finsterwalde
Gemeinde: Stadt Finsterwalde
Stimmkreis: 36

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle:	Bürgerservice Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde
Eintragungszeiten:	Montag: 9.00 Uhr – 16.00 Uhr Dienstag: 9.00 Uhr – 18.00 Uhr Mittwoch: 9.00 Uhr – 16.00 Uhr Donnerstag: 9.00 Uhr – 18.00 Uhr Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

und jeden ersten Sonnabend im Monat :

9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person

schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,

- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphischer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Finsterwalde, den 10.06.2015

Die Abstimmungsbehörde



Miersch
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 S. 74, 86) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).

Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde hat gegenüber Ralph Koal und Jan Koal, 336-20th Avenue Long Vie, 98632 State of Washington USA folgenden Abgabenbescheid erlassen:

Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage für die Jahre 2011-2015 vom 20.05.2015, Aktenzeichen 00031823-0000

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.

Der Abgabenbescheid über Gewässerunterhaltungsumlage wird öffentlich zugestellt.

Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der zuzustellende Abgabenbescheid kann innerhalb der Servicezeiten der Stadtverwaltung Finsterwalde im Fachbereich Finanzwirtschaft Abtl. Steuern, Zimmer 113, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde zwei Wochen nach Aushang dieser Bekanntmachung eingesehen werden.



Gampe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bürgerinformation des Landkreises Elbe-Elster zum Grundwasserschaden im Umfeld der Wiesenstraße 7a in 03238 Finsterwalde

Zur Geschichte des Grundstückes

Die Nutzung des Grundstückes durch den Reinigungsbetrieb lässt sich bis in das Jahr 1908 zurückverfolgen. Die Reinigung mit Benzin erfolgte bis etwa 1964. Im Zeitraum von 1953 bis ca. 1991 kamen leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) in der chemischen Reinigung zum Einsatz. Über den Betriebszeitraum kam es durch Anlagenstörungen und Handhabungsverluste zu LHKW Einträgen in das Entwässerungssystem und den Boden auf dem Grundstück. Im Jahr 2005 erfolgte der Rückbau der oberirdischen Gebäude, wobei die Bodenplatte und die Fundamente des Reinigungsgebäudes erhalten blieben. Im Jahr 2008 wurden Altlastenuntersuchungen auf dem Grundstück hinsichtlich einer Sanierung des Bodens sowie des Grundwassers am Standort vorgenommen. Die Sanierungsplanung wurde in diesem Jahr abgeschlossen und die Sanierung der Schadstoffquelle auf dem Grundstück wird im Herbst 2015 umgesetzt.

Schadenssituation

Anhand der durchgeführten Untersuchungen konnten drei Haupteintragsbereiche in den Boden auf dem Grundstück festgestellt werden. Die vorliegenden Analysen lassen erkennen, dass die Bodenbelastungen auf die Stoffe Trichlorethen und Tetrachlorethen zurückgehen, welche beim Betrieb der chemischen Reinigung als Lösemittel eingesetzt wurden. Der Eintrag der Schadstoffe hat im Weiteren

einen Grundwasserschaden verursacht. Grundwasseruntersuchungen im Abstrom und Umfeld des Standortes belegen einen Transport sowie eine Verlagerung der Schadstoffe Tetrachlorethen und Trichlorethen sowie deren Abbauprodukte (1,2-cis-Dichlorethen, Vinylchlorid, Dichlorethan) über den Grundwasserpfad. Ausgehend vom Grundstück hat sich mit dem Grundwasserstrom in westlicher und südwestlicher Richtung eine Schadstofffahne ausgebildet. Im früheren bergbaubedingten Abstrom in nordwestlicher Richtung wurden ebenfalls Belastungen des Grundwassers festgestellt.

Gefährdung der menschlichen Gesundheit

Oberstes Schutzgut ist die menschliche Gesundheit, daher wurde untersucht auf welchem Weg der Mensch mit den Schadstoffen in Kontakt geraten kann. Ein großes Risiko stellt die Nutzung des Grundwassers selbst im Bereich der Schadstofffahne dar. Durch die Nutzung des Grundwassers, über Hausbrunnen/Gartenbrunnen, kann durch die Aufnahme über die Atemwege, den Magen-Darm-Trakt oder die Haut eine Gefährdung der Gesundheit bestehen. Da nicht auszuschließen ist, dass neben dem öffentlichen Trinkwasseranschluss auch alte bestehende Hausbrunnen/Gartenbrunnen für Brauchwasserzwecke genutzt werden, soll die Nutzung des Grundwassers per Allgemeinverfügung aus Vorsorgegründen für die Zukunft untersagt werden. Ein normaler Gartenbau ist im Bereich der Nutzungs-

einschränkung aber möglich, da die Bodenbelastungen direkt auf dem Grundstück der chemischen Reinigung vorliegen und erst ab einer Tiefe von einem bis zwei Metern anzutreffen sind.

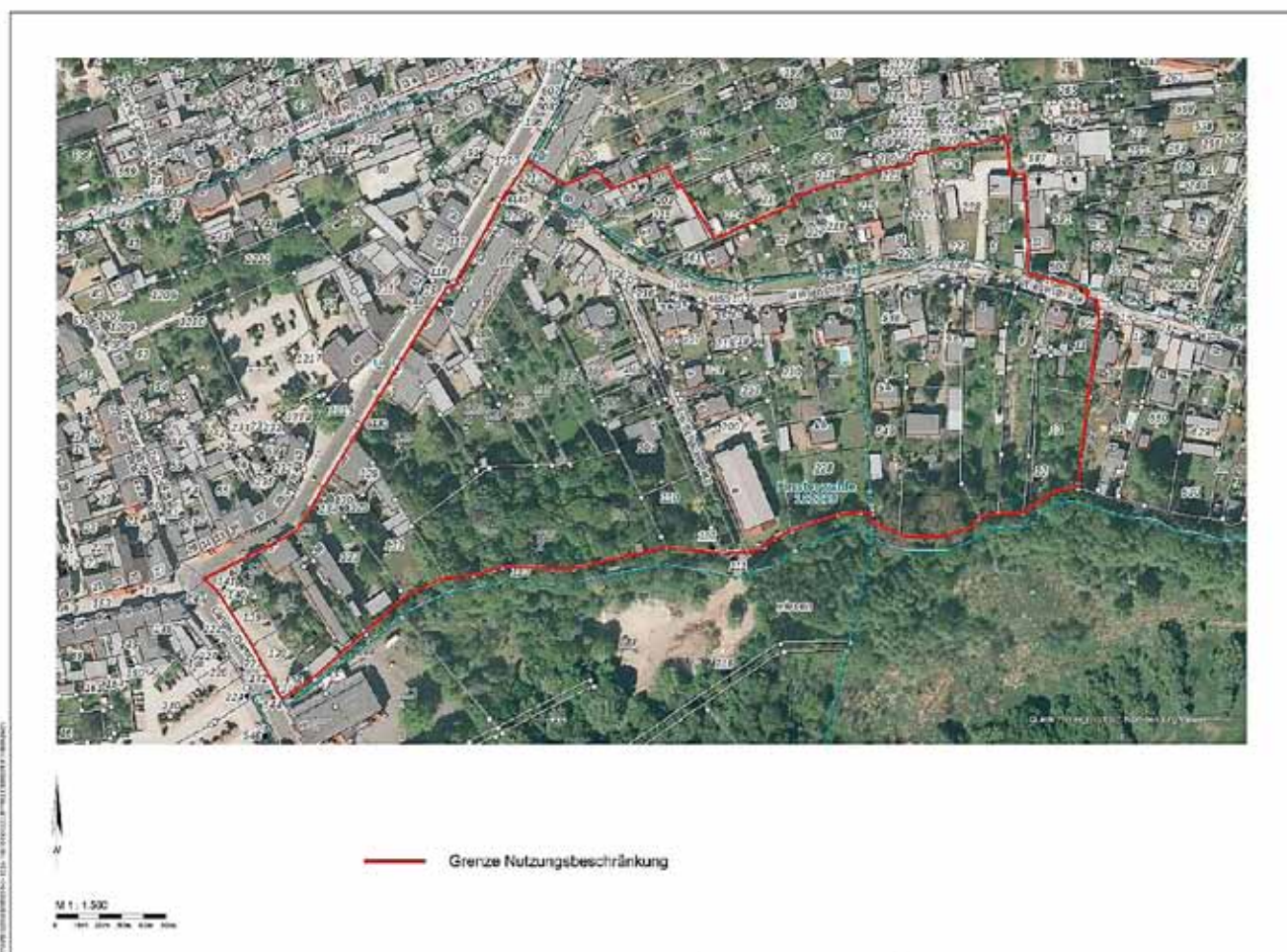
Das Gebiet für die geplante Nutzungseinschränkung des Grundwassers ist in der unten aufgeführten Karte zu sehen und kann wie folgt beschrieben werden:

Norden – durch die an der Wiesenstraße nördlich angrenzenden Flurstücke

Westen – Lange Straße

Süden – Nordgrenze Schackenniederung

Osten – Grundstück Wiesenstraße 9



Sanierung im Herbst 2015

Um langfristig gesehen eine weitere Verfrachtung von Schadstoffen ausgehend von der ehemaligen chemischen Reinigung zu verringern, ist eine Bodensanierung mit gleichzeitiger Reinigung des Grundwassers am Standort notwendig. Ziel ist es die Schadstoffquelle im Boden zu beseitigen und gleichzeitig das Grundwasser während der Sanierungsmaßnahme zu reinigen, um einer weiteren Verfrachtung von Schadstoffen vorzubeugen. Die Bodensanierung erfolgt unter Verwendung mobiler Verbauelemente. Es erfolgt keine Wasserabsenkung, jedoch wird eine baubegleitende und nachlaufende Grundwasserreinigung zur Beseitigung von sanierungsbedingt mobilisierten Schadstoffen durchgeführt. Der ausgekofferte Boden wird entsorgt und die Baugruben mit unbelastetem Boden verfüllt.

Die Sanierung dient nur der Beseitigung der Schadstoffe auf dem Grundstück der ehemaligen chemischen Reinigung und der Vermeidung der weiteren Belastung des Grundwassers am Standort. Die Schadstofffahne bleibt trotz der o. g. Maßnahmen bestehen.

Bürgerversammlung

Hiermit lade ich Sie zu einer Bürgerversammlung am 13.07.2015, um 18:00 Uhr in den Speiseraum der Grundschule Stadtmitte ein. Zur Beantwortung Ihrer Fragen werden Vertreter des Landkreises, der Stadt Finsterwalde sowie die verantwortlichen Projekttechniker anwesend sein.

Christian Heinrich-Jaschinski
Der Landrat

Sängerstadt Finsterwalde



Bürgerservice

Schlosshof, Eingang C

Empfang

Frau Unger T: 03531 783 0

Meldeangelegenheiten

Frau Richter T: 03531 783 620

Frau Zaghdoudi T: 03531 783 621

Stadtkasse

Frau Winter: 03531 – 783 411

Montag 9 – 16 Uhr

Dienstag 9 – 18 Uhr

Mittwoch 9 – 16 Uhr

Donnerstag 9 – 18 Uhr

Freitag 9 – 12 Uhr

jeder erste Samstag

im Monat 9 – 12 Uhr

Standesamt

Schlosshof, Eingang C

Frau Döring T: 03531 783 631

Frau Schubert T: 03531 783 630

Dienstag

9 – 12 und 13 – 18 Uhr

Donnerstag

9 – 12 und 13 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Wohngeldbehörde

Außenst. Langer Damm 22

Frau Richter T: 03531 – 783 822

Herr Opitz T: 03531 – 783 824

Dienstag

9 – 12 und 13 – 18 Uhr

Donnerstag

9 – 12 und 13 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Schul- und Kitaverwaltung

Außenst. Langer Damm 22

Frau Lorper T: 03531 – 783 832

Frau Böhme T: 03531 – 783 831

Frau Zschieschak T: 03531 – 783 834

Dienstag

9 – 12 und 13 – 18 Uhr

Donnerstag

9 – 12 und 13 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Friedhofsverwaltung

Sonnenwalder Straße 28

Frau Baasch,

Herr Guthknecht T: 03531 8531

oder 783 961

Montag 9 – 11.30 Uhr

und 13 – 15 Uhr

Dienstag 9 – 11.30 Uhr

und 13 – 17 Uhr

Mittwoch 9 – 11.30 Uhr

Donnerstag 9 – 11.30 Uhr

und 13 – 15 Uhr

Freitag 9 – 11.30 Uhr

Touristeninformation

Rathaus, Markt 1

Herr Klaua T: 03531 717830

Montag bis Freitag

9 bis 17 Uhr

Samstag 9 bis 13 Uhr

Freizeitzentrum

„White house“

Geschwister-Scholl-Straße 4

T: 03531 608 182

während der Schulzeit:

Montag und Freitag

14.30 bis 20 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

14.30 bis 19 Uhr

am zweiten und vierten

Samstag im Monat

15 bis 20 Uhr

Bibliothek

Rathaus Finsterwalde, Markt1

Frau Horstmann T: 03531 – 2070

Montag und Donnerstag

13 bis 18 Uhr

Dienstag 9 bis 18 Uhr

Freitag 9 bis 13 Uhr

Tierpark

An der Bürgerheide

Herr Heitmann

T: 03531 8522

täglich geöffnet

Februar – April

9 bis 17 Uhr

Mai – September

9 bis 19 Uhr

Oktober – Januar

9 bis 16 Uhr

Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde, E-Mail: info@finsterwalde.de, T: 03531 783 0, Fax: 03531 2761, www.fensterwalde.de



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Sängerstadt Nachrichten

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.